

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Treiber  
Aktenzeichen: 020.06

TOP 9

---

### **3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Wie bereits in mehreren Sitzungen des Gemeinderates besprochen, soll die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit angepasst werden. Ursprünglich wollte die Verwaltung die Muster-Satzung des Gemeindetages abwarten. Da diese jedoch immer noch auf sich warten lässt und die Kommunalwahlen 2019 immer näher rücken, soll die Satzung nun auch ohne ein vorliegendes Muster angepasst werden.

Hintergrund ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015, welches auch eine Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beinhaltet. Darin ist eine Neuregelung zur Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen enthalten (§ 19 Absatz 4 GemO). Diese Regelung soll nun rechtzeitig vor den Kommunalwahlen in die örtliche Satzung der Stadt Vellberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden.

Damit wird eindeutig festgelegt, dass die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit von der Stadt Vellberg erstattet werden. Dies beinhaltet beispielsweise die Erstattung entgeltlicher Kinderbetreuung während einer Gemeinderatssitzung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und ehrenamtlicher Tätigkeit zu verbessern und gleichzeitig das kommunalpolitische Ehrenamt unabhängiger von finanziellen Möglichkeiten und sozialer Herkunft zu machen.

In der September-Sitzung des Gemeinderates wurde von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit den Passus einzufügen, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Nachweis auf Antrag erstattet werden.

In der Diskussion zur Anpassung der Satzung am 20. September wurden jedoch mehrere Fragen aufgeworfen. Zum Beispiel wurde angeregt, dass der Höchstbetrag, der durch die Stadt erstattet wird, begrenzt werden soll. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, eine Obergrenze von 10 Euro pro Stunde und 50 Euro pro Tag in die Satzung einzufügen.

Unter § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Vellberg sollen außerdem folgende Bedingungen aufgenommen werden:

1. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin unter Darlegung der Umstände muss glaubhaft gemacht werden, dass durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder einer anderen Betreuungsformen ausgeglichen werden können.
2. Kosten für die Betreuung der Kinder werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erstattet.

Angehörige, für deren Betreuung Kosten erstattet werden, sind nach dem Satzungsentwurf folgende Personen:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. eigene Kinder oder die Kinder des Ehegattens bzw. des Lebenspartners.

Außerdem wäre es grundsätzlich denkbar, in der Satzung zu definieren, was unter pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen zu verstehen ist. Da die Festlegung von allgemeinen Kriterien, die den individuellen Lebensrealitäten der betreffenden Personen gerecht werden, jedoch äußerst schwierig bis unmöglich ist, schlägt die Verwaltung vor, diesbezüglich keine Regelungen zu treffen und stattdessen auf den verantwortungsvollen Umgang der entsprechenden Personengruppe mit dieser Möglichkeit zu vertrauen.

Der Inhalt des Satzungsentwurfes ist mit dem Gemeindetag abgestimmt. Auf Anregung des Gemeinderates soll zudem beschlossen werden, dass eine Überprüfung dieser Satzung sowie der Höhe der Entschädigungssätze innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgt.

### **Anlage**

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- 

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen. Der Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Eine Überprüfung der Satzung erfolgt spätestens nach fünf Jahren.